

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 28 Abs.1 bis 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Die Stadt Auerbach i.d.OPf. erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Auerbach i.d.OPf. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt<sup>1</sup>,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

---

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Stundung, Erlass, Niederschlagung**

Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Aufwendungsersatz oder Gebühren gelten gemäß Art. 10, 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 01.01.2017 außer Kraft

Auerbach, den 26. Oktober 2020  
Stadt Auerbach i.d.OPf.

  
Joachim Neuß  
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Auerbach i.d.OPf.  
vom 01.01.2021**

**Verzeichnis der Pauschalsätze<sup>1)</sup>**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Die Nummern 5 -9 beinhalten die Personalkosten.

Etwas anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,97 Euro
1.2	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,84 Euro
1.3	einen Einsatzleitwagen KdoW (Ford Kuga)	2,40 Euro
1.4	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,91 Euro
1.5	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 und LF 8	8,64 Euro
1.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 und LF 24	8,73 Euro
1.7	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	8,88 Euro
1.8	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 Euro
1.9	eine Drehleiter DLK 23/12	19,37 Euro
1.10	einen Gerätewagen Logistik GW-L2	6,52 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

2.1	einen Mannschaftstransportwagen MTW	25,85 Euro
2.2	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	37,64 Euro
2.3	einen Einsatzleitwagen KdoW (Ford Kuga)	22,18 Euro
2.4	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	69,55 Euro
2.5	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 und LF 8	156,61 Euro
2.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 und LF 24	160,87 Euro
2.7	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	185,39 Euro
2.8	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (TLF 16/25)	98,99 Euro
2.9	eine Drehleiter DLK 23/12	238,59 Euro
2.10	einen Gerätewagen Logistik GW-L2	91,44 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	eine Tragkraftspritze	57,73 Euro
3.2	ein Atemschutzgerät, inkl. Maske	29,77 Euro
3.3	hydraulisches Rettungsgerät (Spreizer u. Schere)	147,25 Euro
3.4	ein Notstromaggregat	29,17 Euro
3.5	eine Tauchpumpe	13,40 Euro
3.6	einen Mehrzwecksauger	29,45 Euro
3.7	ein Be- bzw. Entlüftungsgerät	30,80 Euro
3.8	einen Ölschadenanhänger	192,00 Euro

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €.

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 5. Kosten für Ölbindemittel und Entsorgung

Als Kosten werden der Einsatz von Ölbindemittel sowie die Entsorgung geltend gemacht.

5.1	Ecoperl 66	29,00 Euro
5.2	Ecoperl 99 Chemie	16,00 Euro
5.3	Bisorb	17,00 Euro
5.4	Sorbics	34,00 Euro

## 6. Geräteüberlassungskosten

Die Kosten für die Überlassung von Gerätschaften betragen je angefangenen Tag für

6.1	einen Druckschlauch B, C ggf. zuzüglich Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt	7,98 Euro
6.2	einen Handfeuerlöscher, ggf. zuzüglich Füllung	5,52 Euro
6.3	eine wasserführende Armatur z.B. Strahlrohr	2,46 Euro
6.4	eine Tauchpumpe	19,02 Euro
6.5	einen Staub-, Öl- oder Wassersauger	29,45 Euro

## 7. Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt

7.1	Waschen, Prüfen, Trocknen einer Schlauchlänge B,C	8,50 Euro
7.2	Einbinden einer Kupplung bei Schläuchen B, C einschließlich Material (jedoch ohne Kupplung)	8,00 Euro
7.3	Vulkanisieren eine Flickstelle einschl. Material	7,00 Euro
7.4	Auf die Kosten gem. 7.1 bis 7.3 wird eine Pauschale von 15 v. H. für Nebenkosten (Wasser, Heizung, Fracht, Vorhaltekosten etc.) aufgeschlagen	

## 8. Kosten für die Bereitstellung des Unterrichtsraumes

8.1	Kosten für die Benutzung des Unterrichtsraumes	92,03 Euro
-----	--	------------

## 9. Kosten für sonstige Leistungen

9.1	Insektenbeseitigung pauschal (nur als Pflichtleistung bei Gefahr im Verzug)	50,00 Euro
-----	---	------------